

Vereinbarung über eine Anpassung der Arbeitszeit

Bei der Ausübung eines arbeitsvertraglich vereinbarten Rechts zur einseitigen Anordnung von Überstunden hat der Arbeitgeber dem Rechtsgedanken von § 4 Abs. 2 BeschFG nach eine angemessene Ankündigungsfrist (vier Tage) zu wahren, um dem Arbeitnehmer auf zumutbare Weise zu ermöglichen, sich auf eine vorher zeitlich nicht festgelegte Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft einzustellen. Die Zuweisung von Überstunden für den laufenden Arbeitstag kann nur bei deutlich überwiegenden betrieblichen Interessen billigem Ermessen entsprechen

Eine solche Besorgnis rechtfertigte der Vorfall vom 19.05.1998 nicht. Die Kammer vermag bereits nicht zu erkennen, dass die Klägerin an diesem Tag nach 18.00 Uhr zur Arbeitsleistung verpflichtet war. Wenn gemäß der Darstellung der Beklagten für das Arbeitsverhältnis keine festen Arbeitszeiten galten, sondern jeweils die Auftragslage maßgeblich war, galt zwischen den Parteien eine Vereinbarung über eine Anpassung der Arbeitszeit an den Arbeitsanfall im Sinne von § 4 BeschFG. Bei solchen Vertragsverhältnissen ist gemäß § 4 Abs. 2 BeschFG der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung nur verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage der Arbeitszeit jeweils mindestens vier Tage im voraus mitteilt, was vorliegend unstreitig nicht der Fall war. Dass nach Auffassung der Beklagten eine derartige Ankündigungsfrist nicht branchenüblich ist, ist angesichts des zwingenden Charakters von § 4 Abs. 2 BeschFG unerheblich.